



**Tennis-Club Höngg
Zürich**

Statuten

(Wo immer in diesen Statuten die männliche Schreibform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Schreibform gemeint.)

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen *Tennis-Club Höngg, Zürich*, besteht seit dem 6. Juni 1935 eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB zum Zwecke der Pflege des Tennissportes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Vom 6. Juni 1935 bis Frühjahr 1965 lautete der Name des Clubs *Tennis-Club Hofwiesen, Zürich*. (Namensänderung wegen Umzug auf die städtische Tennisanlage an der Imbisbühlstrasse 79 in Zürich-Höngg am 16. April 1955.)

II Mitgliedschaft

2 Mitgliedschaftsarten

	<u>Spielberechtigung</u>
2.1 Aktivmitglieder	A
2.2 Tagesspieler (Aktivmitglieder)	B
2.3 Schnupperspieler	A
2.4 Junioren (Klassifizierung gemäss STV)	A + B
2.5 Ehrenmitglieder	A
2.6 Passivmitglieder	wie Gäste
2.7 IC-Spieler (nur Interclubspieler)	C

Spielberechtigung:

- Kategorie A unbeschränkt
Kategorie B nur wochentags während der im Spielreglement festgelegten Zeit
Kategorie C nur für die Interclubtrainings der jeweiligen Mannschaft und deren Interclub-Heimspiele

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Als Aktiv- oder Juniorenmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die eine Saison als Schnupperspieler gespielt haben.
- 3.2 Jedes Neumitglied kann nur eine Saison als Schnupperspieler spielen. Eine Wiederholung als Schnupperspieler ist nicht möglich. Aktivmitglieder können später ihre Mitgliedschaft nicht in Schnupperspieler umwandeln.
- 3.3 Über die Aufnahme von Schnupperspielern und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.
- 3.4 Über die Aufnahme von Schnupperspielern als Aktiv- oder Juniorenmitglieder auf den Zeitpunkt einer Generalversammlung entscheidet, unter Vorbehalt der Zustimmung der Vereinsmitglieder, der Vorstand mit einfachem Mehr.

Die Generalversammlung entscheidet in schriftlicher Wahl über die definitive Aufnahme von Schnupperspielern als Aktiv- oder Juniorenmitglieder, wenn sich mindestens drei Mitglieder schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung

- a gegen eine Aufnahme eines Schnupperspielers aussprechen, dessen Aufnahme als Mitglied der Vorstand beschlossen hat
- b für eine Aufnahme eines Schnupperspielers aussprechen, dessen Aufnahme als Mitglied vom Vorstand abgelehnt wurde.

Für eine definitive Aufnahme als Aktiv- oder Juniorenmitglied ist in diesen Fällen die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 3.5 Personen, die sich um das Wohl des Clubs oder um den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden.

4 Pflichten der Mitglieder und Schnupperspieler

4.1 Mitgliederbeiträge

- 4.1.1 Mitglieder und Schnupperspieler bezahlen den Jahresbeitrag sowie allenfalls die Lizenzgebühr des Schweizerischen Tennis-Verbandes und Nennfelder bei Turnieren.
 - 4.1.2 Vorstandsmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.
 - 4.1.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - 4.1.4 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.
- 4.2 Die Mitglieder und Mitspieler stützen und fördern die Ziele des Vereins. Sie achten und befolgen die durch die ordentlichen Organe gefassten Beschlüsse und Weisungen.
- 4.3 Die Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

5 Rechte der Mitglieder

- 5.1 Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht haben Clubmitglieder gemäss 2.1, 2.2 und 2.5. Schnupperspieler, die zur Aufnahme vorgeschlagen sind, haben bis zu ihrer Aufnahme kein Stimmrecht.
- 5.2 Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen haben Juniorenmitglieder Kategorie A (gemäss Ziffer 2.4) in dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.
- 5.3 Passivmitgliedern steht an den Versammlungen ein Mitspracherecht zu.
- 5.4 Beschwerderecht
Beschwerden aller Art sind dem Clubpräsidenten schriftlich vorzutragen. Er ist verpflichtet, die Beschwerden zu prüfen und sofern sie berechtigt sind, die nötigen Massnahmen zu treffen.

6 Austritt oder Änderung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder ändert durch Übertritt in eine andere Mitgliedschaftskategorie.

Austritte oder Übertritte sind dem Vorstand innert 20 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen.

- 6.2 Suspendierung

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder die Mitgliedschaft eines Clubmitgliedes mit sofortiger Wirkung suspendieren, wenn die betreffende Person ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung nicht nachkommt oder in grober Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Weisungen des Clubs bzw. von Swisstennis verstösst oder eine den Ruf oder die Bestrebungen des Clubs schädigende Handlung begeht. Eventuell betroffene Vorstandsmitglieder haben bei einer diesbezüglichen Abstimmung in den Ausstand zu treten.

- 6.3 Der definitive Ausschluss eines Mitgliedes muss von der Generalversammlung mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 6.4 Das austretende oder übertretende Mitglied bleibt für die allfällig noch nicht bezahlten Beiträge seiner Mitgliedschaftskategorie verpflichtet. Beim Austritt verliert das scheidende Mitglied alle Rechte auf das Clubvermögen.

7 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

III Geschäftsführung

8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr bzw. Geschäftsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Jahres.

9 Cluborgane

9.1 Generalversammlung

9.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens 90 Tage nach Ende des Vereinsjahres, statt. Verschiebungen sind den Mitgliedern unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

9.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Mehrheitsantrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidenten einberufen werden.

9.1.3 Einberufungsmodus

Die Einberufung der Mitglieder zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 21 Tage vor dem festgelegten Versammlungsdatum. Der Einladung ist eine detaillierte Traktandenliste beizulegen. Mitglieder haben das Recht, Änderungen der Traktandenliste bzw. Erweiterungen derselben zu beantragen. Diesbezügliche Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen (Datum des Poststempels). Falls die beantragten Traktanden Beschlüsse der Generalversammlung verlangen, so sind sie den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

9.1.4 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für alle grundsätzlichen Entscheide:

- ⇒ Wahl des Präsidenten, Kassiers und von drei bzw. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- ⇒ Aufnahme von Schnupperspielern als Mitglieder
- ⇒ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ⇒ Ausschluss von Mitgliedern
- ⇒ Genehmigung der Jahresberichte, der abgeschlossenen Jahresrechnung, der budgetierten Jahresrechnung und der Versammlungsprotokolle sowie Entlastung des Vorstandes
- ⇒ Festsetzung der Jahresbeiträge
- ⇒ Statutenänderungen und Revisionen
- ⇒ Auflösung des Clubs und Verwendung des allfälligen Clubvermögens
- ⇒ Beschluss über alle vom Vorstand ordentlich vorgelegten Traktanden, einschliesslich der fristgemäss eingegangenen Anträge der Mitglieder.

9.1.5 Die nach Vorschrift einberufene Generalversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Beschlüsse, die eines qualifizierten Mehrs bedürfen, sind in den Statuten speziell beschrieben, vgl. 3.4, 3.5, 6.3 und 10.1). Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

9.2 Vorstand

9.2.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die folgende Chargen wahrnehmen

- ⇒ Präsidium
- ⇒ Vize-Präsidium
- ⇒ Kasse
- ⇒ Platzverantwortung
- ⇒ Spielleitung
- ⇒ Junioren-Betreuung
- ⇒ Sekretariat

9.2.2 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er ist wieder wählbar. Er führt die laufenden Geschäfte und entscheidet

in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- ⇒ Aufsicht über den Vollzug von Beschlüssen
- ⇒ Aufnahme von Schnupperspielern
- ⇒ definitive Aufnahme von Schnupperspielern als Aktivmitglieder (Bedingungen vgl. Pos. 3.3)
- ⇒ Suspendierung und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern
- ⇒ Erlass einer Platzordnung, eines Spielreglements und allenfalls Festsetzung der Betriebszeiten der durch den Club verwalteten und gemieteten Anlagen oder Teilen davon.
- ⇒ Festsetzung der Zahlungstermine für die Beiträge
- ⇒ Der Vorstand kann bei den Mitgliederbeiträgen in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. Er ist verpflichtet, die Revisoren bei der Revision darüber zu informieren
- ⇒ Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
- ⇒ Wahl bzw. Selektion von Mitgliedern für die Platzpflege und andere Aufgaben, zur Delegation an spezielle Kurse zur Förderung des Tennissportes usw.
- ⇒ Publikation von Informationen über das Clubgeschehen in der Lokalpresse und der Homepage
- ⇒ Anstellung und Kündigung eines Platzwarts
- ⇒ Befugnis, Ausgaben im Rahmen des Budgets und ausserordentliche Ausgaben im Rahmen von max. 10% des Gesamtbudgets zu tätigen.

9.2.3 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten festgelegt. Eine Sitzung ist ausserdem innert 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der Anwesenden und die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Protokollarisch erfasste Beschlüsse sind für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.

9.2.4 Zeichnungsberechtigung

Für alle den Club verpflichtenden Rechtshandlungen ist ausser der Unterschrift des Präsidenten - oder seines Stellvertreters -

noch die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

9.2.5 Vorstandschargen

⇒ Präsidium

vertritt den Club gegen aussen, leitet Sitzungen und Versammlungen und sorgt für Ausführung der gefassten Beschlüsse. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit wird das Präsidium vom Vize-Präsidium oder nötigenfalls durch das nächste Vorstandsmitglied im Amte (Reihenfolge wie in 9.2.1) vertreten.

⇒ Vize-Präsidium

unterstützt und vertritt das Präsidium, übernimmt ausserdem Spezialaufgaben

⇒ Kasse

besorgt das Rechnungswesen des Clubs und verwaltet das Clubvermögen

⇒ Platzverantwortung

ist zuständig für Plätze und Infrastruktur. Behandelt als Bindeglied zwischen Platzwart und Vorstand die Belange des Platzwartes, führt mit ihm am Ende der Saison ein Qualifikationsgespräch und bereitet für das folgende Jahr die Vertragsverlängerung vor. Bestellt Material für die Platzerstellung und Wartung im Rahmen des Budgets und kontrolliert Unterhaltsarbeiten selbständig.

⇒ Spielleitung

arbeitet den sportlichen Teil des Jahresprogrammes aus und unterbreitet ihn zur Genehmigung dem Vorstand. Trifft alle Massnahmen zu dessen Durchführung und zur Sicherung eines reibungslosen Spiel- und Turnierbetriebes. Ist berechtigt, zu seiner Unterstützung eine Spielerkommission beizuziehen. Die diesbezügliche Wahl ist vom Vorstand zu genehmigen.

⇒ Junioren-Betreuung

ist für die Organisation und Leitung der Junioren zuständig. Ferner: Rekrutierung von neuen Junioren, Trainingsplanung,

Juniorenturniere, Anmeldung bei «Regionalverband Zürich Tennis».

⇒ Sekretariat

besorgt Korrespondenz, Einberufungen zu Versammlungen, Bekanntmachung von Anlässen usw., verwaltet sämtliche Akten und Drucksachen des Clubs und führt ein Mitgliederverzeichnis. Führt ferner sämtliche Protokolle von Sitzungen und Generalversammlungen. Sitzungsprotokolle sind vom Präsidenten zu unterzeichnen, Protokolle von Generalversammlungen sind von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

9.3 Rechnungsrevision

9.3.1 Zwei Revisoren werden von der Generalversammlung als Revisionsstelle gewählt. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar, dürfen aber dem Vorstand weder angehören noch in familiärer Beziehung zu einem der Vorstandsmitglieder stehen.

9.3.2 Die Revisoren sind verpflichtet, alljährlich vor der Generalversammlung die Jahresrechnung und deren Abschluss sowie das Clubinventar zu überprüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich zu berichten. Sie sind in Ausführung ihres Amtes berechtigt, Einsicht in die Kasse sowie sämtliche Belege zu nehmen und sich alle notwendig erscheinenden Informationen geben zu lassen.

10 Auflösung des Clubs

10.1 Eine Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur durch die Generalversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungen zur vorerwähnten Generalversammlung haben durch eingeschriebenen Brief mindestens 21 Tage vor dem festgelegten Versammlungsdatum zu erfolgen (Datum des Poststempels).

10.2 Liquidation

Über die Verwendung des nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Clubs verbleibenden Clubvermögens beschliesst die Generalversammlung. Für noch laufende Mietverträge über Tennisanlagen usw. haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Der Vorstand wird erst nach vollendeter Liquidation von seinen Ämtern entlastet bzw. entlassen.

- 11 Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 2010 genehmigt. Sie ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 6. Juni 1935 sowie sämtliche seither erfolgten Revisionen und Neufassungen und treten mit heutigem Datum in Kraft.

Zürich, 29. Januar 2010

TENNIS-CLUB HÖNGG, ZÜRICH

Der Präsident:



Heinz Zimmermann

Finanzen:



Gustav Havel